



Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Telefon (0228) 2284-141

Existenzgründung im Straßenpersonenverkehrsgewerbe

***Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen
und im Linienverkehr mit Pkw, Ferienzeleisen und Ausflugsfahrten mit Pkw***

Genehmigungsvoraussetzungen

Berufszugangsbedingungen

Inhalt der Fachkundeprüfung

Adressen

Anmeldeformular zur Fachkundeprüfung

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Betriebswirtschaftliche Hinweise

- 2.1. Betriebskosten
- 2.2. Steuern
- 2.3. Lebensunterhalt
- 2.4. Finanzplanung
- 2.5. Existenzgründungsberatung

3. Berufszugangsverordnung

- 3.1. Persönliche Zuverlässigkeit
- 3.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3.3. Fachliche Eignung
- 3.4. Betriebssitz

4. Der Verkehrsleiter

5. Unternehmerdatei

6. Die Fachkundeprüfung

- 6.1. Dauer / Ablauf
- 6.2. Prüfungsvorbereitung
 - 6.2.1. Literatur
 - 6.2.2. Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen
 - 6.2.3. Anmeldung zur Prüfung

7. Die Gewerbeanmeldung

1. Einführung

Wer als Unternehmer im Personenbeförderungsgewerbe Verkehr mit Omnibussen oder Ferienzielreisen und Ausflugsfahrten mit Pkw betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der für den Betriebsitz zuständigen Behörde. Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, im folgenden IHK genannt, ist dies

für den Omnibusverkehr:

✉ Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10,
50667 Köln,
Tel.: 0221-470

2. Betriebswirtschaftliche Hinweise

Zunächst ist zu prüfen, ob - unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften - sich Ihr persönlicher und finanzieller Einsatz lohnen wird. Hierzu haben wir Ihnen einige Anhaltspunkte zusammengetragen:

2.1. Betriebskosten

Wer als Unternehmer tätig wird, muss seine fixen und variablen Kosten genau kennen!

Diese sind z. B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen (Kraftstoffe, Reifen, Schmierstoffe, Reparaturen, Ersatzteile, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung), Kosten für die Finanzierung des Fahrzeuges (Kreditraten, Leasing, Mieten), Beiträge zur Berufsgenossenschaft usw.

Stellen Sie diese Kosten den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen gegenüber. Planen Sie aber bitte nicht mit allzu optimistischen Einnahmen.

2.2. Steuern

Aus der Gegenüberstellung der erwarteten Aufwendungen und Erträge ergibt sich das voraussichtliche Unternehmensergebnis. Beachten Sie bitte, dass Unternehmensgewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei einer GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Eine Gefahr für Unternehmen kann sich dadurch ergeben, dass die erste Steuerzahlung erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig wird, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Hierfür müssen Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben) bilden, um finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden.

Machen Sie gegenüber dem Finanzamt zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keine optimistischen Gewinnsschätzungen. Sonst werden Sie zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert. Bedenken Sie auch, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge, entrichtet werden müssen.

Die Finanzverwaltung gewährt Existenzgründern keine Privilegien.

2.3. Lebensunterhalt

Ihre Unternehmertätigkeit dient nicht zuletzt Ihrem Lebensunterhalt. Vergessen Sie dies bei Ihren Berechnungen nicht! Sie müssen Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen (u. a. Miete, private Hypotheken, Strom, Gas) nachkommen. Außerdem müssen Sie Ihren privaten Versicherungsschutz wie Krankenkasse, Altersvorsorge, Pflegeversicherung, ausreichend berücksichtigen. Als Unternehmer sind Sie nicht mehr automatisch sozialversichert. Auch der Solidaritätsbeitrag ist von Ihnen allein in voller Höhe zu tragen.

2.4. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Ermitteln Sie daher sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welches Eigenkapital Sie verfügen. Kalkulieren Sie auch Anlaufverluste mit ein. Fremdkapital ist teuer! Die Kreditkosten bei Banken und Sparkassen sind sehr unterschiedlich. Holen Sie sich daher mehrere Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie diese eingehend. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen.

Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

2.5. Existenzgründungsberatung

Das IHK Forum veranstaltet regelmäßig einmal im Monat, samstags, das Grundlagenseminar „Wie mache ich mich selbständig“ für den richtigen Start in die Selbständigkeit.

Es wendet sich an alle, die in absehbarer Zeit ihre Gründungsplanung als aussagefähige Grundlage der Entscheidung für Banken und öffentliche Darlehensgeber erstellen wollen. Thematische Schwerpunkte sind unter anderem:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Private Ausgabenliste,
- Kapitalbedarfsplan,
- Finanzierungsplan,
- Umsatz-/Rentabilitätsvorschau sowie
- Liquiditätsplan

3. Berufszugangsverordnung

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach der Berufszugangsverordnung (GBZugV)

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Betriebes,
- die **fachliche Eignung** des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen,
- das Vorhandensein einer **Niederlassung mit Räumlichkeiten** die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

3.1. Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (siehe Punkt 4) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis – Belegart 4),
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 4).

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

3.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9 000 € für nur ein „**genutztes**“ Fahrzeug und
- 5 000 € für jedes weitere „**genutzte**“ Fahrzeug gefordert.

NEU ist, dass das Unternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen muss und dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt. Für Existenzgründer folgt daraus, dass eine Eröffnungsbilanz erstellt werden muss!

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen,

die eine **selbstschuldnerische Bürgschaft** für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

3.3. Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs betreibt, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Personenverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse können von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Aktuell gibt es in Deutschland aber keinen Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss, der die in der Anlage 1 der Liste der in Artikel 8 genannten Sachgebiete vollständig abdeckt.

Es besteht aber die theoretische Option eine neue Abschlussprüfung als gleichwertig anerkennen zu lassen. Hierzu ist eine landesrechtliche Prüfung unter Anhörung der IHK erforderlich.

Alle bislang als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern Sie vor dem 4. Dezember 2011 erfolgreich abgeschlossen wurden. Dies sind:

- Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Betriebswirt / Betriebswirtin (DAV),
abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
- Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I,
Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der FH Heilbronn
- Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I,
Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der FH Heilbronn
- Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der TU Dresden
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik,
Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung, eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt € 30,00.

3.4. Betriebssitz

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere seine

- Buchführungsunterlagen,
- Personalverwaltungsunterlagen,
- Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie

alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

4. Der Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird künftig als Verkehrsleiter bezeichnet.

Neu ist, dass die Funktion des Verkehrsleiters ab dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden kann.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung

4.1. Anforderungen an den Verkehrsleiter

Der Verkehrsleiter muss

- fachlich geeignet und zuverlässig sein,
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten,
- in einer „echten Beziehung“ zu dem Unternehmen stehen und
- seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Verkehrsleiter kann beispielsweise der Eigentümer oder Anteilseigner, Geschäftsführer, Direktor oder ein Angestellter sein. Ein Unternehmen kann aber auch eine andere, externe Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen.

Dieser „**externe Verkehrsleiter**“ darf jedoch, im Gegensatz zum internen Verkehrsleiter,

- höchstens vier Unternehmen
- mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.

Jeder EU-Mitgliedsstaat kann jedoch beschließen, die Zahl der Unternehmen und/oder die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die diese Person bei einer Tätigkeit in diesem Staat leiten darf, zu verringern. In Deutschland wird die o. g. 4/50 Regelung angewendet werden. Aus den anderen Staaten liegen hierzu noch keine Informationen vor.

Die Benennung eines externen Verkehrsleiters kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen selbst nicht über die notwendige fachliche Eignung verfügt.

4.2. Aufgaben des Verkehrsleiters

Zu den Aufgaben des Verkehrsleiters zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und –dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter müssen diese tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben und die Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag genau geregelt sein.

Beim internen Verkehrsleiter ergeben sich die Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag, bzw. einer umfassenden Arbeitsplatzbeschreibung, sofern der Unternehmer nicht selbst der Verkehrsleiter ist. Hier können einzelne Aufgaben zusätzlich innerhalb des Unternehmens delegiert werden.

Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

4.3. Verstöße durch das Unternehmen / den Verkehrsleiter

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren. Dieses Rehabilitierungsverfahren bedarf einer noch nicht vorliegenden nationalen Regelung.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden.

Anhang IV der VO (EG) Nr. 1071/09 enthält eine „Liste der schwersten Verstöße“:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. a) <i>Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.</i>
b) <i>Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.</i>2. <i>Fehlender Fahrtschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.</i>3. <i>Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.</i>4. <i>Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.</i>5. <i>Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.</i>6. <i>Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.</i>7. <i>Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.</i> |
|--|

5. Verkehrsunternehmensdatei

Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

6. Die Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten Befreiungen vom Nachweis der fachlichen Eignung nicht in Betracht, so muss der Antragsteller den Eignungsnachweis durch eine Prüfung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen IHK erbringen.

Die IHK Bonn/Rhein-Sieg ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Bonn oder im Rhein-Sieg-Kreis haben.

Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, abgelegt.

Warum müssen Sie überhaupt Ihre fachliche Eignung nachweisen?

Die Unternehmer und Bürger sind auf zuverlässige und pünktliche Transporte angewiesen. Daher ist die Sicherstellung der Mobilität ein wichtiger Pfeiler der Verkehrspolitik.

Zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer soll durch den Nachweis der fachlichen Eignung nicht nur die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbes insgesamt gehoben, sondern insbesondere auch die Verkehrssicherheit erhöht werden. Eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung wie der Fachkundenachweis ist dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes (BVerfGE 13, 97ff, 107) erforderlich ist.

Hier ist die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer das zu schützende Gemeinschaftsgut. Die Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die einzelnen Unternehmer nicht bestimmte Mindestkenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten mitbringen.

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung dient darüber hinaus nicht nur der Ordnung des Verkehrsmarktes und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern zugleich auch der Verbesserung des Vertrauensschutzes der Kunden. Die Regelung ist verfassungskonform.

(Vgl. Bidinger – Personenbeförderungsrecht, Erich Schmidt Verlag)

6.1. Dauer / Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus 3 Teilen:

1. Schriftlicher Fragenteil (2 Stunden)
2. Schriftliche Fallstudie (2 Stunden)
3. Mündlicher Teil (30 Minuten)

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden.

Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet.

Die Prüfung umfasst die im Orientierungsrahmen genannten Sachgebiete.

Prüfungsschema

1. Teil

Schriftliche Fragen
(120 Minuten), maximale Punktzahl 120

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (60 Punkte)
 ⚡ **nicht bestanden**
- mindestens 50 % (60 Punkte)

2. Teil

Schriftliche Übungen / Fallstudie
(120 Minuten), maximale Punktzahl 105

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (52,5 Punkte)
 ⚡ **nicht bestanden**
- mindestens 50% (52,5 Punkte)

Zwischensumme: 1. Teil + 2. Teil

.....

- weniger als 180 Punkte → mündliche Prüfung
- **mindestens 180 Punkte → BESTANDEN**

3. Teil

Mündliche Prüfung
(30 Minuten), maximale Punktzahl 75

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (37,5 Punkte)
 ⚡ **nicht bestanden**
- mindestens 50 % (37,5 Punkte)

Schlussrechnung: 1. Teil + 2. Teil + 3. Teil

=====

- weniger als 180 Punkte
 ⚡ **nicht bestanden**
- **mindestens 180 Punkte → BESTANDEN**

6.2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

6.2.1. Literatur

Sach- und Fachkunde, Fachrichtung „Omnibusverkehr“

Verkehrsverlag HeMa e.K., Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen,
www.verkehrsverlag-hema.de,
ISBN 3-930581-09-4

Zu diesem Lehrbuch sind auch ein Lösungsbuch sowie ein Fragenkatalog erschienen, die über den Buchhandel oder direkt beim Verlag zu bestellen sind.

Der Omnibusunternehmer

Leitfaden für die Fachkundeprüfung
Von Johannes Krems, Verlag Vogel, Neumarkter Str. 18, 81664 München,
www.heinrich-vogel-shop.de
ISBN 3-574-24025-2

Berufskraftfahrer Lkw/Omnibus

Verlag Heinrich Vogel, Neumarkter Str. 18, 81664n München,
www.heinrich-vogel-shop.de
ISBN 978-3-574-23201-5

BO Kraft Kommentar

von Dr. Gerhard Hole, Verlag Heinrich Vogel, Neumarkter Str. 18, 81664 München,
www.heinrich-vogel-shop.de
ISBN 3-574-24015-5

(Bitte nur die jeweils neueste Ausgabe verwenden.)

6.2.2. Veranstalter, die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durchführen:

Folgende Veranstalter aus dem Kammerbezirk der IHK Bonn/Rhein-Sieg bieten Vorbereitungskurse auf die Fachkundeprüfung an. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist freiwillig und keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Fachkundeprüfung.

Verkehrsseminare Fachschule Naumann

Seminare für Straßengüter-Straßenpersonenkraftverkehr
In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg,
Tel.: 02644-4063334
Fax: 02644-4063216
www.fachschule-naumann.de
verkehrsseminare-naumann@mail.de

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V.

Heinrich-von-Stephan-Straße 1, 40764 Langenfeld
Tel.: 02173-141-31
www.nwo-online.de
mail@nwo-online.de

Verkehrsseminare HeMa

Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen,
Tel.: 0800-8080103
www.verkehrsseminare-hema.de
info@verkehrsseminare-hema.de

☒ **IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**

Kompakte Tages- und Online-Fernkurse für Omnibusverkehr,
Am Justizzentrum 5, 50939 Köln,
Tel.: 0221-9415086, Fax: 0221-9415087
www.igs-net.de
igs@igs-net.de

☒ **Verkehrsseminare Marbs e.K., Inh. Ellen Hummel, zertifizierte Bildungseinrichtung**

Schulungsort in Köln: Sirius Business Park Köln, Wilhelm-Ruppert-Str. 38, 51147 Köln
Anmeldung: Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall
Tel. 0800-0561561 und Fax 0800-0561999
www.verkehrsseminare.com, info@verkehrsseminare.com

☒ **AMS-Akademie, Manfred Schlösser,**

in Zusammenarbeit mit dem Verband Güterkraftverkehr und Logistik,
Am Eifeltor 1, 50997 Köln,
Tel.: 02408-5684 oder 0179-5140540
www.ams-akademie.de
info@ams-akademie.de

☒ **Verkehrsseminare Frank R. Bibow**

Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht,
Tel.: 04486-938844, Fax: 04486-938845
www.verkehrsseminare.de
info@verkehrsseminare.de

Wir weisen darauf hin, dass die Veranstalter weder von der IHK zugelassen, noch auf Lehrinhalte und Unterrichtsqualität geprüft werden.

Schulungsveranstalter in/aus anderen Kammerbezirken erfragen Sie bitte bei der entsprechenden IHK.

6.2.3. Anmeldung zur Prüfung

Das Anmeldeformular zur Prüfung liegt als Anlage bei. Bitte senden Sie uns dieses Formular im Original spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin zu. Die Prüfungsplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldungen vergeben.

Der Prüfungsteilnehmer wird dann rechtzeitig vor dem Prüfungstermin eingeladen und erhält gleichzeitig den Gebührenbescheid.

Die Prüfungsgebühr von 230,00 € muss vor dem Prüfungstermin unter Bezug auf den Gebührenbescheid überwiesen oder bei der Kasse der IHK (geöffnet Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 14:30 Uhr) eingezahlt werden.

Der Überweisungs-/ Einzahlungsbeleg ist am Tage der Prüfung vorzulegen.

Für Fragen stehen zur Verfügung:

Marcus Schneider Tel.: 0228 2284-141 schneider@bonn.ihk.de

7. Die Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung (GewO).

Die Gewerbeanmeldung erfolgt bei den Gewerbemeldestellen der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wo das Gewerbe ausgeübt werden soll. Die erforderlichen Vordrucke werden dort ausgehändigt. Die Anmeldung selbst kann persönlich (Beauftragte benötigen eine schriftliche Vollmacht) oder schriftlich erfolgen.

Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- eine Kopie der Erlaubnisurkunde
- bei Eintragung ins Handelsregister ein unbeglaubigter Handelsregistrauszug
- darüber hinaus sollte bei Anmietung gewerblicher Räume durch Vorlage eines Mietvertrages oder einer Bescheinigung des Vermieters dessen Einverständnis nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für privat genutzte Wohnungen.

Über jede Gewerbeanmeldung erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt, die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr), das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die IHK durch die Gewerbemeldestelle.

**Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der
Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:**

Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;

1. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

2. Beförderungen

- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

3. die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,

Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

An die
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Abteilung I, Marcus Schneider
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

**Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs,
ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Omnibusprüfung)**

Name Vorname:

geboren am: Geburtsort:

Anschrift

.....

Telefon:

Ich bitte, mich frühestens abfür eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 230,00 Euro muss mit der Anmeldung unter dem Kennwort "Prüfung Omnibusverkehr" auf unserem Konto BIC COLSDE33, IBAN DE80 3705 0198 0000 001206 bei der Sparkasse KölnBonn eingezahlt werden oder in bar an unserer Kasse im Haus. Die Vormerkung für den gewünschten Prüfungstermin erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Die Abmeldung von der Prüfung muss rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der vollen Prüfungsgebühr wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Herr Schneider Tel.: 0228 2284-141).

_____, den _____

(Unterschrift)

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartner:

**Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn**

Marcus Schneider
Telefon: 0228 2284-141
Telefax: 0228 2284-223
E-Mail: schneider@bonn.ihk.de